

Vortrag an den Ministerrat

NATO-Mission Irak (NMI); Fortsetzung der Entsendung von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2026

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Der Irak richtete am 25. Juni 2014 und am 20. September 2014 Schreiben an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-SR), denen zufolge der Islamische Staat im Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, einen sicheren Zufluchtsort außerhalb der Grenzen des Iraks geschaffen hat, der eine direkte Bedrohung der Sicherheit des irakischen Volkes und Hoheitsgebiets darstellt. Der VN-SR nahm hierauf am 20. November 2015 Resolution 2249 an, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, unter Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Satzung der VN sowie der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Irak terroristische Handlungen zu verhüten und zu unterbinden. Mit Resolution 2249 (2015) ist die völkerrechtliche Grundlage für eine Beteiligung Österreichs bei NMI gegeben.

Die NATO-Mission Irak wurde auf Ersuchen der irakischen Regierung im Oktober 2018 eingerichtet. Im Februar 2021 beschloss die NATO auf Ersuchen der irakischen Regierung, die Mission auszuweiten, wobei jede Ausweitung der Mission schrittweise, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der hierzu erforderlichen NATO-Ressourcen sowie der vorherrschenden Sicherheits- und Bedrohungslage und erst auf irakische Anfrage hin erfolgt. Im August 2023 beschloss der Nordatlantikrat, den Aufgabenbereich der NMI um Beratungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen zur Unterstützung des Innenministeriums und des Bundespolizeikommandos zu erweitern. Alle Bemühungen werden in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung der irakischen Regierung und unter

uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität des Irak durchgeführt. Ebenso setzt die NATO ihr Personal bei Kampfhandlungen nicht an der Seite der irakischen Streitkräfte ein und bildet nur Angehörige der irakischen Sicherheitskräfte unter direkter und wirksamer Kontrolle der irakischen Regierung aus. Die irakische Regierung hat der Beteiligung Österreichs als operationeller Partner an gegenständlicher Mission zugestimmt.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

Die NMI ist eine nicht-exekutive militärische Ausbildungs- und Beratungsmission der NATO mit einem zivilen Anteil. Das Ziel der Trainingsmission ist die wirksame Unterstützung des Iraks im Kampf gegen den Terrorismus. Durch die Stärkung der Sicherheitsinstitutionen und Streitkräfte soll das Land stabilisiert und unter anderem eine Rückkehr von ISIL, auch bekannt als Daesh, verhindert werden. Dabei werden irakische Stellen, unter anderem Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auf Ebene des Verteidigungsministeriums, im Innenministerium, im Bundespolizeikommando, im Büro des nationalen Sicherheitsberaters und im Nationalen Operationszentrum des Premierministers beraten, um zum Aufbau nachhaltiger, transparenter, integrierter und effektiver Sicherheitsinstitutionen und Strukturen beizutragen. Darüber hinaus sind Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung im Sicherheitssektor, humanitäres Völkerrecht, Korruptionsbekämpfung, Genderperspektiven, der Schutz von Zivilpersonen und Kindern sowie die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wichtige Bestandteile der Beratungstätigkeit.

Die Mission handelt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Partnern, wie der Globalen Koalition gegen Daesh, der Europäischen Union und den VN, einschließlich der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Irak (EUAM Iraq) sowie der Unterstützungsmission der VN im Irak (UNAMI).

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 31. Oktober 2024 (Pkt. 21 des Beschl.Prot. Nr. 107b) die Entsendung von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac zu NMI bis 31. Dezember 2025 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 3. Dezember 2024 das Einvernehmen erklärt.

Als Mitglied der Globalen Koalition gegen Daesh und unter Berücksichtigung der Bestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft zur Stabilisierung des Iraks sowie

in Umsetzung eines kohärenten Ansatzes der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik erscheint es angezeigt, diese Entsendung bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Truppenbesuche, Dienstaufsicht, Überprüfungen, Inventuren, technische Abnahmen, Wartungsarbeiten durch Spezialisten, Sicherheitskontrollen, Transporte im Zuge der Folgeversorgung, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Truppenkontingente generell und damit auch im Falle dieser Entsendung einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während der laufenden Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 weitere Angehörige des Bundesheeres als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden. Diese Personen erfüllen keinen unmittelbaren Auftrag im Rahmen des Mandates von NMI. Sie unterstehen daher nicht den Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von NMI, sondern jenen der österreichischen Kontingentskommandantin oder des österreichischen Kontingentskommandanten.

Das österreichische Kontingent untersteht den Einsatzweisungen des Befehlshabers von NMI im Rahmen des Mandates dieser Mission.

Der Einsatzraum von NMI ergibt sich aus den Planungsdokumenten und erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet – inklusive des dazugehörigen Luftraumes – des Iraks. Darüber hinaus kann es zu Aufenthalten in Kuwait (Seehafen für die Versorgung der Mission) und Jordanien (Flughafen für die Versorgung der Mission) kommen.

Zur Sicherstellung der Unterstützung mit dem Lufttransportsystem C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac kann es zu Aufenthalten in Zypern und Jordanien kommen.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten von NMI ist weiterhin vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden.

Die Ausübung von Befugnissen durch die entsendeten Personen erfolgt in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Grundlagen und nach Maßgabe des § 6a des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland (Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001 idgF, und der Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Irak entsendeten Personen (NMI-Verordnung), BGBl. II Nr. 193/2023.

Die Rechtsstellung der entsendeten Personen (Status, Vorrechte und Befreiungen) richtet sich nach dem Notenwechsel der NATO mit dem Irak und den dazugehörigen ergänzenden Vereinbarungen, die für das NATO-Personal der NMI im Irak volle diplomatische Immunität, im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, vorsehen.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen dieser Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzensendungen voraussichtlich rund 1,7 Mio. Euro (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung ergibt sich aus § 1 Z 1 lit. a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der NMI bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NMI bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. im Rahmen von Aeromedevac in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer im Rahmen der NMI bis 31. Dezember 2026 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, weiterhin missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Einsatzraumes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in den Einsatzraum verlegt werden können,
5. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 und 2 entsendeten Personen, sofern diese nicht ausschließlich im Rahmen der Dienstaufsicht oder für Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz oder Truppenbesuche tätig werden, gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
6. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
7. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen von NMI nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung die Einsatzweisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von NMI nach Maßgabe des Mandats dieser Mission zu befolgen haben.

16. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin